

EINLADUNG

Am **Dienstag, 06. November 2012, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Setterich eine Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

TAGESORDNUNG:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
2. Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers
3. Regionale Strukturreform;
hier: Auflösung des REGIO Aachen e.V. und Gründung des Zweckverbandes Region Aachen
4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.09.2012
5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2009 (Inkraftsetzung: 28.12.2009)
6. Straßenreinigungsgebühren 2013
7. Kanalbenutzungsgebühren 2013
8. Abfallbeseitigungsgebühren 2013
9. Bestattungsgebühren 2013
10. Umstellung des HGG-Schülerspezialverkehrs auf den ÖPNV;
hier: Erhöhung der ÖPNV-Umlage zu Lasten der städteregionsangehörigen Kommunen
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

13. Verlängerung einer Bürgschaft
14. Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 06.11.2012/ Punkt 2 der Tagesordnung)

Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers

Gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 GO NRW bestellt der Haupt- und Finanzausschuss eine/n Schriftführer/in und eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in.


In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2011 wurde Frau Elsbeth Behren zur stellvertretenden Schriftführerin bestellt.

Am 23.08.2012 wurde der Stadtinspektor auf Probe, Herr Jörg Bergstein, der Hauptabteilung als Sachbearbeiter zugewiesen.

Es wird vorgeschlagen, ihm zukünftig an Stelle von Frau Behren die stellvertretende Schriftführung im Haupt- und Finanzausschuss zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellt Herrn Jörg Bergstein zum stellvertretenden Schriftführer im Haupt- und Finanzausschuss.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
Sitzung am 06.11.2012 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Regionale Strukturreform;
hier: Auflösung des REGIO Aachen e.V. und Gründung des Zweckverbandes
Region Aachen

Die Region Aachen steht aufgrund ihrer geographischen Lage inmitten dominanter Metropolen vor besonderen Herausforderungen. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs europäischer Regionen ist daher die Stärkung der regionalen Strukturen (AGIT mbH/REGIO Aachen e.V.) eine dauerhafte Aufgabe.

Mitte 2011 hat die sogenannte „Große Runde“ mit den Hauptverwaltungsbeamten in der Region Aachen, den Hauptgeschäftsführern der Kammern, den Fraktionsvorsitzenden der fünf regionalen Gebietskörperschaften sowie den Mitgliedern des REGIO-Rates auf Grundlage eines detaillierten Pflichtenheftes die Weiterentwicklung des REGIO Aachen e.V. und der AGIT mbH auf den Weg gebracht.

Anstatt der ursprünglich angedachten integrierten Organisationsform ist in der Folge mit Unterstützung eines externen Beraters ein duales Modell mit einem politisch legitimierten Zweckverband zur Erfüllung aller gesamtregional bedeutsamen Aufgaben der Strukturentwicklung sowie einer reformierten AGIT mbH unter Beteiligung der Wirtschaft/Hochschulen entwickelt worden.

Am 13.09.2012 hat die Regionalkonferenz die als Anlage beigefügte und mit der BR Köln abgestimmte Satzung einstimmig begrüßt und die Geschäftsführung der REGIO Aachen e.V. beauftragt, die notwendigen Schritte zur Auflösung des Vereins einzuleiten.

Die Satzung soll zeitnah in den zuständigen Gremien der beteiligten fünf Gebietskörperschaften beschlossen werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Stadtrat zu empfehlen, die als Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Ausblick:

Der zurückliegende Reformprozess hat dokumentiert, dass die Aachener Region im intensiven Dialog der Akteure die Herausforderungen der Zukunft annimmt und handlungsfähig ist.

Die kommunale Ebene wird künftig unmittelbar durch den Zweckverband sowie durch die Städteregion Aachen regelmäßig über relevante Entwicklungen informiert und in die strategische Positionierung der Region Aachen eingebunden.

Die Reform der AGIT mbH wird in den hierfür zuständigen Gremien weiter betrieben. Ein enger Austausch der beiden regionalen Einrichtungen ist in der Satzung verankert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

- 1) Er begrüßt die Gründung des Zweckverbandes Region Aachen als schlagkräftige politisch-strategische Plattform für regional bedeutsame Aufgaben zum 01.01.2013.
- 2) Er stimmt zu, dass der Zweckverband Rechtsnachfolger des REGIO Aachen e. V. ist, der nach entsprechender Beschlussfassung der Regionalkonferenz aufgelöst wird.
- 3) Er nimmt zur Kenntnis, dass die Städteregion Aachen den kommunalen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3.068,78 € künftig im Rahmen der Verbandsumlage abdeckt.
- 4) Die als Anlage beigefügte Satzung über die Gründung des Zweckverbandes Region Aachen wird beschlossen.


(Dr. Linkens)

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

Satzung
Stand: 13.9.2012

Zweckverband Region Aachen

Gemäß § 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1976 (GV NW S 621) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) .

§ 1
Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
- die StädteRegion Aachen
 - die Stadt Aachen
 - der Kreis Düren
 - der Kreis Euskirchen
 - der Kreis Heinsberg
- (2) Der Landschaftsverband Rheinland gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an.
- (3) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.
- (4) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

§ 2
Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Region Aachen“. Er ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e.V. ab dem 1.1.2013.
Er hat seinen Sitz in Aachen.

§ 3
Aufgaben

Der Zweckverband organisiert die politische und administrative Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Region.
Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame regionale und grenzüberschreitende Strukturentwicklung zu betreiben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Umsetzung von regionalen und grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationsprojekten.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit in und mit der EUREGIO Maas-Rhein.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

3. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der regionalen Interessen in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland).
4. Die koordinierte Steuerung und Umsetzung
 - a) nationaler und europäischer Förderprogramme (z. B. INTERREG, ESF und EFRE),
 - b) der regionalen Arbeitspolitik, insbesondere der regionalisierten Landesarbeitspolitik NRW,
 - c) der regionalen und grenzüberschreitenden Kulturpolitik (insbesondere RKP NRW), sowie die Beratung von Antragstellern.
5. Die Weiterentwicklung der Bildungs-, Wissens- und Gesundheitsregion.
6. Die Befassung mit regionsweit relevanten Themen der Tourismusentwicklung, der Infrastrukturausstattung sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.
7. Regionalmarketing und regionale Imagebildung.
8. Die Zusammenarbeit mit der AGIT mit dem Ziel einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung.
9. Die regelmäßige Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Städte und Gemeinden, über die Arbeit des Zweckverbandes.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Präsident des Zweckverbandes und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 61 Mitglieder und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Je 12 Vertreter werden durch die in §1 (1) genannten Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (3) Der Landschaftsverband Rheinland entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertreter einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und danach jeweils am Anfang und zur Mitte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Reihenfolge der Vertretung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a. die Änderung der Verbandssatzung,
 - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - c. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden,
 - d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
 - e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - f. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder in überregionale Gremien (z.B. in den EUREGIO-Rat). Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausschluss von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Derartige Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere §20 GkG andere Mehrheiten vorgegeben sind.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (3) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Beschlüsse über
 - a. die Haushaltssatzung einer Mehrheit von Zwei Dritteln,
 - b. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Falle seiner Kündigung (§ 14) einer Mehrheit von einem Fünftelder satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten.
Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, zu beratenden Mitgliedern bestellen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Amtes, gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 11 Der Zweckverbandspräsident

- (1) Der Regierungspräsident in Köln ist Präsident des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverbandspräsident hat die besondere Aufgabe, die Region Aachen als höchster Repräsentant in den Gremien der Euregio Maas-Rhein zu vertreten und umgekehrt in die Region Aachen hinein Angelegenheiten der Euregio Maas-Rhein zu transportieren.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (3) Der Zweckverbandspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil.

§ 12 Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu bemessen, wobei bei der Bemessung der städteregionalen Umlage die Einwohnerzahl der Stadt Aachen nicht zu berücksichtigen ist.. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Landschaftsverband Rheinland. Dieser zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen.

§ 15 Personal

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16 Sonstiges

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Kreisordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 06.11.2012 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.09.2012

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
		- € -	- € -	- € -
01-10-01	Rechtsangelegenheiten	a) 11.500,00 b) 17.375,36 c) 5.875,36	0,00	5.875,36

Erläuterung:

Für die Beratung im Zusammenhang mit den Gas-/Stromkonzessionsverträgen sind entsprechende Kosten angefallen. Diese Kosten wurden bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes nicht berücksichtigt. Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 09-01-01.

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
		- € -	- € -	- € -
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen	a) 22.000,00 b) 36.052,27 c) 14.052,27	0,00	14.052,27

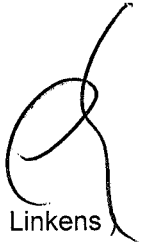
Erläuterung:

Durch die außerordentliche Instandsetzung des Sportplatzes Wolfsgasse sowie durch unvorhersehbare große Instandsetzungen verschiedener Flutlichtanlagen sind die Mehraufwendungen entstanden. Diese sind gedeckt durch Mehrerträge im Produkt 12-01-01.

Im Bereich der Investitionen sind im Zeitraum 01.07. - 30.09.2012 keine über-/außerplanmäßigen Auszahlungen entstanden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat vor, die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.07. - 30.09.2012 entstanden sind, zur Kenntnis zu nehmen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a vertical stroke that ends in a small hook.

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 06.11.2012/ Punkt 5 der Tagesordnung)

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2009 (Inkraftsetzung: 28.12.2009)

Nach § 15a der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler besteht die Möglichkeit der Beisetzung in Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung. Bisher kann je Grabstätte nur eine Urne bzw. ein Sarg beigesetzt werden.

Auf Grund zahlreicher Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Baesweiler soll nach Ansicht der Verwaltung nunmehr auch die Möglichkeit vorgesehen werden, diese sogenannten amerikanischen Grabstätten auch als Tiefengräber zu erwerben. Hierdurch wäre u.a. die Möglichkeit gegeben, dass Ehepartner in derartigen Gräbern gemeinsam ihre letzte Ruhestätte finden.

Des Weiteren soll in § 13 einem vielfachen Wunsch Rechnung getragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat vor, die beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler zu beschließen.


(Dr. Linkens)

Anlage

Satzung vom zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW. 66/SGV NW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung und § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 wird wie folgt geändert:

§ 11 Arten der Grabstätten

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Grabstätten,
 - f) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - g) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - h) Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - i) Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - j) Ehrengabstätten.

§ 13 Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (2) Das Nutzungsrecht kann durch eine besondere Genehmigung des Bürgermeisters gegen erneute Zahlung der geltenden Gebühr verlängert werden.

Der Bürgermeister kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich für die gesamte Grabstätte und für volle Jahre. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.

Der Bürgermeister kann bei einer Verlängerung auf Antrag der Teilung einer aus mehreren Grabstellen bestehenden Grabstätte zustimmen, wenn die Belegung des Friedhofs dies zulässt.

§ 15a

Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung

- (1) Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten in die entweder
- a) Säрге oder
 - b) Urnen

beigesetzt werden können.

- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung;
 - b) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung.

- (3) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten Verstorbener ohne Altersbegrenzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Ruhefrist beträgt - wie bei den übrigen Gräbern - 25 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Je Grabstätte kann ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend.

- (4) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung werden als einstellige Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Anstelle eines Sarges können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann der Bürgermeister auf Antrag die Beisetzung von einer weiteren Urne zusätzlich gestatten.

In Urnenwahlgrabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

- (5) Auf den Grabstätten ist ebenerdig eine Gedenktafel einzulassen, die eine Größe von 50 x 40 x 12 cm nicht überschreiten darf.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet und die Tafel muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Mähern während der gesamten Dauer der Ruhefrist möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen.

Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig.

Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätten abgegolten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler,

(Dr. Linkens)
Bürgermeister

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
 (Sitzung am 06.11.2012 / Punkt 6 der Tagesordnung)

Straßenreinigungsgebühren 2013

- I. Auf Grund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 23.11.2011, beträgt die Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2012 für die Sommerwartung 0,93 € und für die Winterwartung 0,99 € je lfdm Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2013 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)

A) Kostenermittlung	ansatz- fähige Kosten 2013	ansatz- fähige Kosten 2012	vorläufiges Ergebnis 2011
	€	€	€
Kosten Reinigungsunternehmer	22.100,00	22.050,00	21.276,81
Personalkosten des Amtes 60	6.059,00	5.921,00	5.725,78
Verwaltungskostenbeiträge für Amt 20 und Amt 68	5.537,00	2.285,00	3.572,15
Interne Verrechnung - EDV-Kosten-	172,00	190,00	184,13
Geschäftsausgaben	90,00	90,00	0,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
Gesamtkosten der Sommerwartung	33.958,00	30.536,00	30.758,87

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	ansatz- fähige Kosten 2013 €	ansatz- fähige Kosten 2012 €	vorläufiges Ergebnis 2011 €
Gesamtkosten -wie zu A)-	33.958,00	30.536,00	30.758,87
abzügl. 25 v. H. (Anteil Allgemeininteresse an der Straßenreinigung-Sommerwartung)	8.490,00	7.634,00	7.689,72
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	227,80	0,00
Gebührenbedarf für Sommerwartung	25.468,00	22.674,20	23.069,15
Im Jahre 2013 ergibt sich bei einer Veranlagungslänge von rd. 27.500 Metern (gemäß Kalkulation für 2012: 24.500 m) eine kostendeckende Gebühr von 0,93 €	25.575,00	22.785,00	22.467,87
e) Überschuss / Fehlbetrag (-)	107,00	110,80	- 691,28

Gemäß § 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler trägt die Stadt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht. Dieser Anteil ist bei der Stadt Baesweiler mit dem Höchstsatz von 25 % festgelegt. Somit trägt die Stadt Baesweiler den höchstmöglichen Eigenanteil.

Die Anpassung des Frontmetermaßstabes wurde aufgrund einer Überprüfung der zu reinigenden Flächen erforderlich.

Die vorstehende Kostenermittlung führt bei gleichbleibender Gebühr von 0,93 €/lfdm. (seit 2008) zu einer leichten Überdeckung von 107,00 €.

Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen ergeben sich aus kalkulationsbedingten Differenzen zwischen Soll-Ergebnissen (die Gebührenkalkulation mit den Kostenpositionen als Kostenprognose) und Ist-Ergebnissen (Ist-Aufrechnung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten). Soweit Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes festzusetzen sind, sind sie innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.

Sie werden dann zukünftig gebührenbedarfsmindernd eingesetzt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung unverändert mit 0,93 €/lfdm. auch für das Jahr 2013 festzusetzen.

Winterwartung (Streudienst)

A) Kostenermittlung	ansatzfähige Kosten	ansatzfähige Kosten	vorläufiges Ergebnis
	2013 €	2012 €	2011 €
Verbrauchsmaterial (Streumaterial)	0,00	13.500,00	17.634,84
Personal- und Sachkosten Baubetriebshof (siehe Erläuterung)	42.000,00	34.500,00	25.426,38
Verwaltungskostenbeitrag für Amt 20 und Amt 68	5.612,00	3.180,00	4.700,59
Personalkosten des Amtes 60	4.039,00	3.946,00	3.817,19
Interne Verrechnung - EDV-Kosten -	114,00	125,00	122,76
Abschreibungen (siehe Erläuterung)	6.358,00	5.946,00	0,00
Verzinsung des Anlagekapitals (siehe Erläuterung)	6.335,00	5.345,00	0,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (2010/ Teilbetrag von insgesamt: 74.582,19€ siehe Erläuterung)	32.000,00	30.000,00	0,00
Gesamtkosten der Winterwartung	96.458,00	96.542,00	51.701,76

B) Ermittlung des Gebührenbedarf	ansatzfähige Kosten	ansatzfähige Kosten	vorläufiges Ergebnis
	2013 €	2012 €	2011 €
Gesamtkosten zu A)	96.458,00	96.542,00	51.701,76
abzügl. 25 v. H. (Anteil Allgemeininteresse an der Straßenreinigung - Winterwartung)	24.115,00	24.136,00	12.925,44
Entnahme aus der Gebührenrücklage	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf für Winterwartung	72.343,00	72.406,00	38.776,32
Auf der Basis des im jeweiligen Jahr erhobenen Gebührensatzes ergäben sich Gebühreneinnahmen bei 57.500 Frontmetern bis 2011, ab 2012 bei 73.000 Frontmetern	72.270,00	72.270,00	9.721,62
Zuschussbedarf (siehe Erläuterung)	73,00	136,00	-29.054,70

72.343,00 € : 73.000 m = 0,99 €/lfdm.

Im Ergebnis führt die vorstehende Ermittlung für die Winterwartung auf eine kostendeckende Gebühr von unverändert 0,99 €/ldm.

Die in § 77 GO NW zwingend festgelegte Rangfolge der für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben benötigten Deckungsmittel verpflichtet die Kommunen dazu, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Einnahmequellen auszuschöpfen. Sie müssen insbesondere die ihnen eröffneten Möglichkeiten zur Erhebung spezieller Leistungsentgelte (z.B. Gebühren) vorrangig wahrnehmen. Gemäß § 6 Abs. 1 KAG NW sind Gebühren regelmäßig so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt.

Angesetzt wurden die Kosten, die für das Jahr 2013 kalkuliert wurden und darüber hinaus ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe eines Teilbetrages von 32.000,00 €. Gem. § 6 Abs. 2 KAG sind Über- und Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der Restfehlbetrag aus dem strengen Winter 2010 in Höhe von 12.582,19 € ist in der Gebührenkalkulation für 2014 zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Ansätze für Verbrauchsmaterial (Streugut) und Personal- und Sachkosten des Baubetriebshofes wurde bis 2012 ein Durchschnittswert zu Grunde gelegt. Um zu große witterungsbedingte Schwankungen des Kostengefüges in diesem Bereich aufzufangen, wurden die in den letzten 3 Jahren entstandenen Kosten als Durchschnittswert angesetzt. Für 2013 wurde der Durchschnittswert für die Personal- und Sachkosten des Baubetriebsamtes ermittelt. Streumaterialkosten wurden keine angesetzt, weil derzeit die Silos alle voll sind und für 2013 keine Haushaltsmittel für die Beschaffung von Streumaterial veranschlagt sind.

Ab 2012 sind in der Gebührenbedarfsberechnung für die Winterwartung kalkulatorische Kosten (Abschreibung auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten und kalkulatorische Zinsen) für die Neuanschaffungen von Salzsilos und Geräten (Schieber, Aufsatzstreuer und Schneepflüge) als ansatzfähige Kosten berücksichtigt. Die angesetzten Abschreibungen entsprechen den tatsächlichen Werten aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt Baesweiler. Sie sind in Produkt 01 12 01 - Baubetriebshof mit veranschlagt.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung vom Restbuchwert auf der Basis der Anschaffungs-/ Herstellungskosten wurde ein Zinssatz von 6% zu Grunde gelegt.

Da in der Kalkulation 2011 noch keine kalkulatorischen Kosten berücksichtigt wurden, dürfen diese auch nicht im vorläufigen Ergebnis für 2011 eingerechnet werden.

Auch bei der Winterwartung wurde wie in Vorjahren von den Gesamtkosten ein Anteil von 25 % für die Reinigung öffentlicher Verkehrsflächen (Anteil Allgemeininteresse) in Abzug gebracht.

Auf Grund des neu erstellten Winterdienstplanes und des sich daraus ergebenden erweiterten Streudienstes erhöhte sich ab 2012 die zu veranlagende Gesamtfrontmeterzahl von 57.500 Frontmeter auf 73.000 Frontmeter. Hierin enthalten sind auch die an den zu reinigenden Straßen befindlichen städtischen Grundstücke.

Auf Grund der vorstehenden Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung unverändert auf 0,99 € je laufenden Frontmeter festzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

- die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung gegenüber dem Jahr 2012 unverändert bei 0,93 €/lfdm. zu belassen und
- die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung gegenüber dem Jahr 2012 unverändert bei 0,99 €/lfdm. zu belassen.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
 (Sitzung am 06.11.2012 / Punkt 7 der Tagesordnung)

Kanalbenutzungsgebühren 2013

Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2013

- I. Auf Grund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 23.11.2011, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2011
- a) je cbm Schmutzwasser 2,90 €
 u n d
 b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 1,14 €.
- II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

	ansatzfähige Kosten		vorl. Ergebnis
	2013 €	2012 €	2011 €
A) KOSTENERMITTLUNG			
1. Unterhaltung von Kanälen (siehe Erläuterung)	76.000,00	64.000,00	76.901,96
2. Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen	200,00	200,00	0,00
3. Bewirtschaftung von Kanälen (Erforderliche Spülungen)	61.000,00	110.200,00	76.563,78
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.500,00	1.500,00	0,00
5. Geschäftsaufwand	15.770,00	15.470,00	17.429,60
6. Verbrauchsmaterial	100,00	100,00	0,00
7. Personalkosten	193.518,00	219.003,00	179.825,34
8. EDV-Kosten (ILV)	10.473,00	11.474,00	11.190,27
9. Erstattung eines Teiles der Beiträge für die Wasserläufe (ILV)	150.790,00	150.790,00	148.948,59
10. Vermischter Aufwand	0,00	50,00	0,00

	ansatzfähige Kosten		vorl. Ergebnis
	2013 €	2012 €	2011 €
11. Abschreibungen (siehe Erläuterung)	1.302.841,00	1.168.370,00	814.171,54
12. Kalkulatorische Zinsen (siehe Erläuterung)	1.137.942,00	1.047.079,00	957.751,87
13. Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur (siehe Erläuterung)	2.770.000,00	2.675.000,00	2.710.214,05
14. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kamerauntersuchung)	150.000,00	90.000,00	73.777,82
15. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasserbeseitigung	0,00	100,00	0,00
16. Leistungsverrechnung Baubetriebshof	2.800,00	2.800,00	2.500,00
17. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (siehe Erläuterung)	0,00	0,00	275.853,56
GESAMTKOSTEN:	5.872.934,00	5.556.136,00	5.345.128,38
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES			
Gesamtkosten	5.872.934,00	5.556.136,00	5.345.128,38
<u>abzüglich:</u>			
Sonst. ordentl. Erträge	0,00	100,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	100,00	100,00	0,00
Stundungs- und Aussetzungszinsen	0,00	50,00	389,25
Verwaltungsgebühren	0,00	3.500,00	3.504,00
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	100,00	0,00
verbleiben	5.872.834,00	5.552.286,00	5.341.235,13
<u>abzüglich:</u> der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Produkt 12-01-01	792.564,00	752.670,00	671.226,12
Gebührenbedarf	5.080.270,00	4.799.616,00	4.670.009,01
<u>abzüglich:</u> Kanalbenutzungsgebühren	5.080.270,00	4.799.616,00	4.736.971,55
Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00	+ 66.962,54

Gebührenkalkulation 2013

	Kosten / Erlöse		Gesamt		Schmutzwasser		Niederschlagswasser				
	11-03-01		Anteil		Gesamt		Leistungsbereich		Straßenentwässerung		
	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	
B) Laufende Betriebs- und Verwaltungskosten											
SK 531300	2.770.000										
1) Umlage WVER	1.893.018	76,90	1.455.730,84	23,10	437.287,16	60,02	262.459,75	39,98	174.827,41	39,98	174.827,41
a) 66,34 % Kläranlagen	527.131	52,90	278.852,30	47,10	248.278,70	60,02	149.016,88	39,98	99.261,82	39,98	99.261,82
b) 19,03 % Pumpstationen	349.851	0,00	0,00	100,00	349.851,00	60,02	209.980,57	39,98	139.870,43	39,98	139.870,43
c) 12,63 % RÜB	136.779	52,90	72.356,09	47,10	64.422,91	60,02	38.666,63	39,98	25.756,28	39,98	25.756,28
SK 501200-503200	76.000	52,90	40.204,00	47,10	35.796,00	60,02	21.484,76	39,98	14.311,24	39,98	14.311,24
SK 524201	47.500	52,90	25.127,50	47,10	22.372,50	60,02	13.427,97	39,98	8.944,53	39,98	8.944,53
SK 524110-524113	13.500	0,00	0,00	100,00	13.500,00	0,00	0,00	100,00	13.500,00	100,00	13.500,00
Senkenreinigung	200	52,90	105,80	47,10	94,20	60,02	56,54	39,98	37,66	39,98	37,66
Unterhaltung d. sonstigen bewegl. Vermögens	150.000	52,90	79.350,00	47,10	70.650,00	60,02	42.404,13	39,98	28.245,87	39,98	28.245,87
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500	52,90	793,50	47,10	706,50	60,02	424,04	39,98	282,46	39,98	282,46
Geringwertige Wirtschaftsgüter (Abschreibung)	0	52,90	0,00	47,10	0,00	60,02	0,00	39,98	0,00	39,98	0,00
GWG < 60 Euro	15.300	100,00	15.300,00	0,00	0,00	60,02	0,00	39,98	0,00	39,98	0,00
Geschäftsaufwand (Wasserverbräuche)	0	52,90	0,00	47,10	0,00	60,02	0,00	39,98	0,00	39,98	0,00
Vermischter Aufwand	100	52,90	52,90	47,10	47,10	60,02	28,27	39,98	18,83	39,98	18,83
SK 543190	470	52,90	248,63	47,10	221,37	60,02	132,87	39,98	88,50	39,98	88,50
SK 544130	0	100,00	0,00	0,00	0,00	60,02	0,00	39,98	0,00	39,98	0,00
SK 544170	0	100,00	0,00	0,00	0,00	60,02	0,00	39,98	0,00	39,98	0,00
SK 544700	2.800	52,90	1.481,20	47,10	1.318,80	60,02	791,54	39,98	527,26	39,98	527,26
SK 581100	10.473	52,90	5.540,22	47,10	4.932,78	60,02	2.960,66	39,98	1.972,13	39,98	1.972,13
SK 581102	207.929	52,90	109.782,84	47,10	97.746,16	60,02	58.667,24	39,98	39.078,91	39,98	39.078,91
SK 581103	1.298.641	52,90	686.981,04	47,10	611.659,87	60,02	367.118,25	39,98	244.541,62	39,98	244.541,62
14 Abschreibungen Mischwasser	3.250	0,00	0,00	100,00	3.250,00	60,02	1.950,65	39,98	1.299,35	39,98	1.299,35
Abschreibungen Regenwasser	950	100,00	950,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibung Schmutzwasser	1.128.015	52,90	596.719,68	47,10	531.294,83	100,00	531.294,83	0,00	0,00	0,00	0,00
Kalkulatorische Zinsen Mischwasser	6.619	0,00	0,00	100,00	6.619,13	100,00	6.619,13	0,00	0,00	0,00	0,00
Kalkulatorische Zinsen Regenwasser	3.308	100,00	3.307,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kalkulatorische Zinsen Schmutzwasser	0	52,90	0,00	47,10	0,00	60,02	0,00	39,98	0,00	39,98	0,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	5.872.934		3.372.884,26		2.500.049,01		1.707.484,72		792.564,29		792.564,29
Zwischensumme:											
SK 438100	0	52,90	0,00	47,10	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SK 459100	0	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SK 431100	0	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SK 438100	100	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SK 456100	100	100,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SK 456250	0	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erstattung Abwasserabgabe	0	100,00	0,00	0,00	0,00		0,00				
Anrechenbare Erträge (Kostenanteil Straßenentwässerung)	792.564		0,00	100,00	2.500.049,01		0,00		0,00		0,00
UMLEGUNGSFÄHIGE KOSTEN	5.080.270		3.372.784,26		2.500.049,01		1.707.484,72		792.564,29		792.564,29
Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm			1.140.000,00		2.366.000,00		1.420.000,00		946.000,00		946.000,00
Abwassergebühren je cbm	Schmutzwasser		2,959		Niederschlagswasser		1,202				

Erläuterungen zu der Kostenermittlung und der Ermittlung des Gebührenbedarfes

Zu 1. - Unterhaltung von Kanälen

Der erwartete Unterhaltungsaufwand ist für das Jahr 2013 mit 76.000,00 € veranschlagt für erforderliche Reparaturen an Leitungen und Kanalschächten.

Zu 3. - Bewirtschaftungskosten

Der Ansatz wurde bisher komplett prozentual auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt.

Ab 2012 werden die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen (13.500,00 €) in voller Höhe der Straßenentwässerung zugerechnet. (Berücksichtigung einer OVG-Entscheidung)

Zu 7. - Personalkosten - Stabsstelle für Stadtentwässerung und ILV Amt 20

Die Reduzierung der Personalaufwendungen ist auf eine Umverteilung der Kosten auf verschiedene Produkte zurückzuführen. Des Weiteren wurden die Kosten um zu aktivierende Eigenleistungen in Höhe von 13.850,00 € reduziert.

Zu 11. - Abschreibungen

Die ausgewiesenen Aufwendungen für Abschreibungen steigen gegenüber dem Vorjahresansatz um etwa 134.471,00 €. Die Kostensteigerung ist auf die in den Jahren 2011 und 2012 erheblichen Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung zurückzuführen.

Zu 12. - Kalkulatorische Zinsen

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Kalkulatorische Zinsen sind vom Anschaffungsrestwert zu berechnen. Auch das Abzugskapital (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse etc.) wird nach wie vor in Abzug gebracht und verringert das zu verzinsende Kapital entsprechend.

Der Zinssatz bleibt unverändert. Die Steigerung des Zinsbetrages ist auf das hohe Investitionsvolumen der Jahre 2011 und 2012 (3,8 Mio €) zurückzuführen.

Zu 13. - Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur

Der Wasserverband Eifel-Rur hat den voraussichtlichen Beitrag mitgeteilt. Hiernach sind im Jahre 2013 Beiträge in Höhe von 2.675.000,00 € erforderlich. Die zu zahlende Abwasserabgabe wird vom WVER mit 171.000 € prognostiziert. Veranschlagt wurde jedoch nur ein Durchschnittswert nach den letzten Abrechnungen (95.000,00 €), sodass 2.770.000 € kalkuliert sind.

Zu 17. - Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren

Für 2011 ergibt sich voraussichtlich ein Überschuss von 66.962,54 €. Da die Aktivierung der Investitionsmaßnahmen aus 2011 noch nicht haltungsgenau verbucht sind und noch nicht bekannt ist, ob es zu Sonderabschreibungen kommt, kann sich das Ergebnis 2011 jedoch noch wesentlich ändern. Eine Berücksichtigung dieses vorläufigen Überschusses ist daher äußerst riskant und nicht vorgesehen. Sollte sich ein tatsächlicher Überschuss ergeben, wird dieser in der Kalkulation 2014 gebührenbedarfsmindernd eingesetzt.

Verteilungsmaßstäbe

In 2011 wurden 1.122.847 m³ veranlagt. Für Neubauten (inkl. Zugänge in den Gewerbegebieten) werden für 2012 und 2013 jeweils 8.000 m³ kalkuliert, sodass der Verteilungsmaßstab "Schmutzwasser in cbm" für 2013 mit 1.140.000 cbm angesetzt werden kann.

Der Verteilungsmaßstab "befestigte qm-Fläche" wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Veranlagungen angepasst. Die Straßenflächen betragen 946.000 m².

In 2012 sind rd. 1.417.000 m² veranlagt. Für Neubauten wurden 3.000 m² kalkuliert, sodass der Verteilungsmaßstab für 2013 auf 1.420.000 m² angesetzt werden kann.

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 2,96 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 1,20 €.

Angesichts der auch in Zukunft notwendigen Kanalsanierungsmaßnahmen ist auch nicht für die Folgejahre von einem Überschuss auszugehen.

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung die Kanalbenutzungsgebühren ab dem 01.01.2013 wie folgt festzusetzen:

a) Die Kanalbenutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser wird
von bisher 2,90 € auf neu 2,96 €

und

b) die Kanalbenutzungsgebühr je qm angeschlossener Grundstücksfläche
von bisher 1,14 € auf neu 1,20 €

festgesetzt.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 06.11.2012 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Abfallbeseitigungsgebühren 2013

- I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2011, werden ab 01.01.2012 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:
- 1.1 Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 128,52 €.
- 1.2 Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft beträgt 124,68 €.
- 1.3 Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,92 € erhoben.
- 1.4 Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 37,68 €.
- 1.5 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 3.086,52 € jährlich/257,21 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.630,44 € jährlich/135,87 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung 902,28 € jährlich/75,19 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/14,52 € monatlich eine Gebühr von 56,01 € pro Entleerung erhoben.

- 1.6 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 2.320,20 € jährlich/193,35 € monatlich
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.247,28 € jährlich/103,94 € monatlich
 - c) bei vierwöchentlicher Entleerung 710,96 € jährlich/59,23 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich / 14,52 € monatlich eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,20 € und für 80 l Abfallsäcken für Restmüll je Stück 5,00 €.
- 1.8 Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.
- 1.9 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.10 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben. Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.
- II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich. Im Hinblick auf die noch nicht vorliegenden endgültigen Ergebnisse aus dem Jahresabschluss 2011 erfolgt eine Angabe unter Vorbehalt

	ansatzfähige Kosten		vorläufiges Ergebnis
	2013 - € -	2012 - € -	2011 - € -
A) KOSTENERMITTLUNG			
Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	400,00	400,00	258,16
Bewirtschaftungskosten (Sachkosten Beseitigung wilden Mülls)	28.000,00	28.000,00	26.592,16
Haltung von Fahrzeugen	2.000,00	2.000,00	3.798,36
Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen	2.450,00	2.450,00	1.686,34
Zuschüsse an übrige Bereiche (Windelservice)	200,00	200,00	42,73
Personalkosten Amt 20, Amt 60 und Recyclinghof	164.993,00	134.024,00	167.557,51
Verbandsumlage an Zweckverband	2.288.900,00	2.241.920,00	2.259.098,65
Erstattung anteiliger Kosten EDV	5.234,00	5.734,00	5.574,61
Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Beseitigung wilden Mülls, Leerung Straßenpapierkörbe, Reinigung Containerstandorte usw.)	167.000,00	166.500,00	165.000,00
Abschreibungen	14.030,00	9.890,00	14.028,97
Verzinsung des Anlagekapitals	5.275,00	6.371,00	6.370,83
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	7.500,00	7.100,00	5.300,08
Interne Leistungsverrechnung Versicherungen	600,00	570,00	512,82
Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement	1.159,00	120,00	109,21
Zuführung Gebührenausgleichsrücklage	0,00	100,00	0,00
Gesamtkosten	2.687.741,00	2.605.379,00	2.655.930,43
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS			
	2.687.741,00	2.605.379,00	2.655.930,43
abzüglich:			
Entnahme aus der Rücklage (siehe Erläuterung)	38.283,00	100,00	14.483,29
Erstattung Regioentsorgung für Recyclinghof	94.000,00	94.000,00	94.000,00
Bußgelder	50,00	50,00	73,50
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	39.300,00	39.300,00	39.374,23
Verwaltungsgebühren	0,00	0,00	99,00
Gebührenanteil Recyclinghof etc. (Sperrgutkarten, Restmüll- und Laubsäcke)	12.300,00	12.300,00	13.423,53
Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (insbesondere Papier)	171.900,00	117.300,00	168.900,00
verbleiben	2.331.908,00	2.342.329,00	2.325.576,88
./ Abfallbeseitigungsgebühren	2.331.908,00	2.342.329,00	2.451.075,11
ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG	0,00	0,00	125.498,23

Erläuterungen:

Zahlung an Regioentsorgung

Die an die Regioentsorgung zu zahlenden Beträge für das Jahr 2013 sind im Vergleich zum Jahre 2012 um 46.980,00 € gestiegen.

Grundlage für die Kalkulation 2013 ist der Grobentwurf des Wirtschaftsplanes 2013 des Zweckverbandes Regioentsorgung. Nachkalkulationen als Forderungen oder Erstattungen für zuviel gezahlte Beträge sind nicht zu berücksichtigen.

Nach Mitteilung des ZEW beträgt die Grundgebühr je Einwohner ab dem 01.01.2013 14,60 €.

Die Verbrennungskosten sind je Tonne mit 178,55 € kalkuliert.

Erstattung anteiliger Kosten EDV

Im Haushaltsjahr 2013 ist eine interne Leistungsverrechnung für technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) und anteiliger Kosten für den Druck und die Verarbeitung der Gebührenbescheide in Höhe von 5.234,00 € veranschlagt.

Leistungsverrechnung Baubetriebshof

Der Arbeitsaufwand für die Beseitigung wilden Mülls, die Leerung der Straßenpapierkörbe und die Sauberhaltung und Reinigung der Containerstandorte ist bei der Veranschlagung ungefähr in Vorjahreshöhe berücksichtigt. Beim vorläufigen Ergebnis für 2011 wurden bisher nur die Werte der Daueraufträge berücksichtigt, weil die abschließende Verbuchung aller Aufträge zurzeit noch nicht abgeschlossen ist. Das Ergebnis kann daher noch höher ausfallen und den Überschuss entsprechend mindern.

Einnahmen aus der Papierverwertung

Bei der Verwertung von Altpapier wird mit Erlösen für das Jahr 2013 in Höhe von 157.500,00 € gerechnet. Im Vorjahr waren 103.000,00 € veranschlagt. Der Erlös je Tonne Altpapier wird wie im Vorjahr mit 75,00 € kalkuliert. Hinzu kommen 14.400,00 € Erlöse aus DSD Erstattungen.

Die umlagefähigen Gesamtkosten belaufen sich 2013 auf 2.331.908,00 €. Der Gebührenbedarf ist damit um 10.421,00 € geringer als der Bedarf des Jahres 2012.

- III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten im Jahre 2013 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

A) Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Recycling/ Sperrgut/ Grünschnitt €	Container €	insgesamt €
Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	2.650,00	0,00	2.650,00
Sammlungs- u. Transportkosten Transport Gefäßmiete	136.800,00 39.092,00	107.900,00 20.997,00	74.500,00 39.690,00	12.800,00 3.521,00	332.000,00 103.300,00
Sammlungs- u. Transportkosten f. Wertstoffe (Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	176.900,00	0,00	176.900,00
Verwaltungskostenumlage (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)	49.343,00	38.920,00	90.631,00	4.606,00	183.500,00
Grundgebühr ZEW (Aufteilung 91,42 % Haus- u. Sperrmüll 8,58 % Container)	415.321,00	0,00	0,00	38.979,00	454.300,00
Entsorgungsentgelte f. Haus- u. Sperrmüll	538.800,00	0,00	48.200,00	49.900,00	636.900,00
Verwertungskosten	0,00	152.800,00	139.400,00	0,00	292.200,00
Erstattung der Zahlung für den Recyclinghof an die Regioentsorgung			97.500,00		97.500,00
Erstattung der Personalkosten Amt 20 Amt 60 (Aufteilung nach Verbrennungs- u. Verwertungskosten) Hausmüll 55,66 %, Bio 19,81 %, Sperrgut 19,38 %, Container 5,15 %)	44.126,00 47.709,00	15.702,00 16.976,00	15.364,00 16.611,00	4.087,00 4.418,00	79.279,00 85.714,00
Haltung von Fahrzeugen	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
Erstattung EDV-Kosten (Aufteilung wie vor)	2.913,00	1.037,00	1.014,00	270,00	5.234,00
Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00
Bewirtschaftungskosten	0,00	0,00	28.000,00	0,00	28.000,00

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Recycling/ Sperrgut/ Grünschnitt €	Container €	insgesamt €
Leistungsverrechnung Bauhof	0,00	0,00	167.000,00	0,00	167.000,00
Interne Leistungsverrechnung Versicherungen	0,00	0,00	600,00	0,00	600,00
Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement	0,00	0,00	1.159,00	0,00	1.159,00
Abschreibungen	0,00	0,0	14.030,00	0,00	14.030,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	5.275,00	0,00	5.275,00
Anschaffung gering- wertiger Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	7.500,00	0,00	7.500,00
Schadstoffmobil	0,00	0,00	12.300,00	0,00	12.300,00
Gesamtkosten	1.274.104,00	354.332,00	940.724,00	118.581,00	2.687.741,00

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gesamtkosten	1.274.104,00	354.332,00	940.724,00	118.581,00	2.687.741,00
abzüglich:					
Erstattung der Kosten des Recyclinghofes durch die Regioentsorgung	0,00	0,00	94.000,00	0,00	94.000,00
Entnahme aus der Rücklage	0,00	0,00	34.483,00	3.800,00	38.283,00
Zahlungen aus DSD- Vertrag u.a.	0,00	0,00	39.300,00	0,00	39.300,00
Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (z.B. Papier)	0,00	0,00	171.900,00	0,00	171.900,00
Erlöse aus Sperrgutkarten, Rest- und Laubsäcken	0,00	0,00	12.300,00	0,00	12.300,00
Bußgelder	0,00	0,00	50,00	0,00	50,00
Gebührenbedarf	1.274.104,00	354.332,00	588.691,00	114.781,00	2.331.908,00

Berechnung der Gebühr für die Biotonne:

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 354.332,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 152.800,00 € und anteilige Verwaltungskosten in Höhe von 38.920,00 € um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Einsammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten in Höhe von 152.800,00 € zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten 38.920,00 €, ist davon auszugehen, dass in Höhe von 20 % (38.344,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

Berechnung:

verbleibende Kosten	Gefäße =	Gebühr Biotonne
153.376,00 €	: 4.100 =	37,41 €
	durch 12 teilbar, unverändert	37,68 €

Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)

Seit dem 01.01.2005 erhebt die ZEW eine gesplittete Gebühr. Pro Einwohner wird 2013 voraussichtlich eine Grundgebühr von 14,60 € (2012 = 14,58 €) berechnet. Pro angelieferter Tonne Müll wird im Jahre 2013 eine Verbrennungsgebühr von 178,55 € erhoben (2012: 179,68 €).

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.274.104,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 39.092,00 € in Abzug zu bringen. Die Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind, betragen 696.212,00 €.

Die Kosten der Müllverbrennung für Hausmüll betragen 538.800,00 €.

Verbrennungskosten	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerungen	Gebühr
538.800,00 € :	11.450 :	12	<u>3,92 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Es wird davon ausgegangen, dass auch tatsächlich im Durchschnitt 12 Entleerungen je Abfallbehälter anfallen.

Ermittlung der Jahresgrundgebühren

Für das Jahr 2013 wird mit 11.450 Restmüllbehältern kalkuliert. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Abfallgemeinschaften gegenüber 2012 nicht verändern wird (ca. 470).

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr/Grünschnitt betragen	588.691,00 €
+ Fixkosten Restmüll	696.212,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	<u>200.956,00 €</u>
insgesamt	<u>1.485.859,00 €</u>

1.485.859,00 € : rd. 11.920 (11.450 Gefäße + 470 AG) = 124,65 €
durch 12 teilbar = 124,68 €

Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft = unverändert 124,68€

Gefäßmiete 39.092,00 € : 11.450 Gefäße = 3,41 € je Gefäß jährlich.
Durch 12 teilbar = 3,48 €.

Die ermittelte Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt 128,16 €
durch 12 teilbar = unverändert 128,52 €

Ermittlung der Gebühr für die 0,770 und 1,1 cbm-Container

Die Miete eines Containers beträgt 3,91 € monatlich/ 46,92 € jährlich
(3.521,00 € ./ 75 Container).

Die anteiligen Personal- u. Geschäftskosten betragen insgesamt 9.581,00 €.
Bei 75 Containern ergibt sich ein Betrag von 127,74 € jährlich, durch 12 teilbar
127,80 €, dies entspricht einem monatlichen Betrag von 10,65 €.

Die Abfuhrkosten betragen jährlich	12.800,00 €
Container wöchentliche Leerung (27) =	1.267 Leerungen
Container 2-wöchentliche Leerung (13) =	197 Leerungen
Container 4-wöchentliche Leerung (9) =	138 Leerungen
Container auf Abruf ca. 213 Leerungen =	<u>213 Leerungen</u>
Leerungen insgesamt	1.815 Leerungen

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 7,05 € je Entleerung.

Kosten der Verbrennung (49.900,00 €) zuzüglich der anteiligen Grundgebühr ZEW
(38.979,00 €) ergeben insgesamt 88.879,00 €.

Bei jährlich 1.815 Leerungen ergibt sich eine Verbrennungsgebühr von 48,97 € je
Leerung eines 1.100 l Behälters und 34,28 € je Leerung eines 770 l Behälters.

Art der Kosten 1100 I	wöchentliche Entleerung €	zweiwö- chentliche Entleerung €	vierwöchentli- che Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 212,20	(26) 106,10	(13) 53,05	*48,97
Miete	3,91	3,91	3,91	3,91
Abfuhrkosten	30,56	15,28	7,64	*7,05
Verwaltungskosten	10,65	10,65	10,65	10,65
Gebühr monatlich	257,32	135,94	75,25	14,56 € Grundgebühr (*56,02 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	3.087,84	1.631,28	903,00	174,72
bisher festgesetzte Gebühr	3.086,52	1.630,44	902,28	174,24

Art der Kosten 770 I	wöchentliche Entleerung €	zweiwö- chentliche Entleerung €	vierwöchentli- che Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 148,54	(26) 74,27	(13) 37,14	*34,28
Miete	3,91	3,91	3,91	3,91
Abfuhrkosten	30,56	15,28	7,64	*7,05
Verwaltungskosten	10,65	10,65	10,65	10,65
Gebühr monatlich	193,66	104,11	59,34	14,56 € Grundgebühr (*41,33 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	2.323,92	1.249,32	712,08	174,72
bisher festgesetzte Gebühr	2.320,20	1.247,28	710,76	174,24

Zusammenfassung:

Die vorstehende Gebührenkalkulation wurde im Gegensatz zum letzten Jahr auf der Grundlage des Grobentwurfes zum Wirtschaftsplan 2013 des Zweckverbandes Regioentsorgung erstellt. Abweichungen im endgültigen Wirtschaftsplan 2013 sind somit noch möglich.

Die Betriebsabrechnung für 2010 führt zu einem Überschuss von 3.993,80 €. Für 2011 wird ebenfalls mit einem Überschuss gerechnet. Da bisher nur ein vorläufiges Ergebnis feststeht, wurde nur ein Teil dieses Überschusses in Höhe von 34.289,20 €, somit insgesamt rd. 38.283,00 € gebührenbedarfsmindernd eingesetzt. Vor dem Hintergrund, dass sich noch Verschlechterungen aus dem endgültigen Wirtschaftsplan der Regioentsorgung sowie aus dem endgültigen Jahresabschluss 2011 ergeben können, wird ein sich darüber hinaus eventuell ergebender Überschuss aus 2011 dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt und in zukünftigen Kalkulationen gebührenbedarfsmindernd eingesetzt um eine Gebührenstabilität zu erreichen

Auf Grund der vorstehenden Gebührenkalkulation schlage ich vor, die Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr unverändert zu belassen.

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung folgende Gebühren zu beschließen:

- 1.1. Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt unverändert 128,52 €.
- 1.2. Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt unverändert 124,68 €.
- 1.3. Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von unverändert 3,92 € erhoben.
- 1.4. Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt unverändert 37,68 €.
- 1.5. Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt unverändert
 - a) bei wöchentlicher Entleerung € 3.086,52 jährlich/257,21 € monatlich
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung € 1.630,44 jährlich/135,87 € monatlich
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung € 902,28 jährlich/ 75,19 € monatlich
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ € monatlich 14,52 € eine Gebühr von 56,01 € pro Entleerung erhoben.
- 1.6. Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt unverändert
 - a) bei wöchentlicher Entleerung 2.320,20 € jährlich/193,35 € monatlich
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.247,28 € jährlich/103,94 € monatlich
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 902,28 € jährlich/ 59,23 € monatlich

- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ € monatlich 14,52 € eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück unverändert 2,20 €; für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.
- 1.8 Die übrigen Gebühren der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2011, bleiben unverändert.
- 1.9 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.10 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.
Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 06.11.2012 / Punkt 9 der Tagesordnung)

Festsetzung der Bestattungsgebühren für das Haushaltsjahr 2013

I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2006, sind die Bestattungsgebühren seit 01.01.2007 wie folgt festgesetzt:

A) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Für die Benutzung der Leichenzellen | 74,00 Euro |
| 2. | Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich) | 146,00 Euro |
| 3. | Für die Benutzung der Aufbahnhallen in den übrigen Stadtteilen | 41,00 Euro |
| 4. | Bei Benutzung der unter A) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert | |

B) Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Bestattung in einem Reihengrab | |
| a) | Verstorbene über 5 Jahre | 309,00 Euro |
| b) | Kinder bis zu 5 Jahren | 154,00 Euro |
| c) | für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b) | |

2.	Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefgrab	
	a) Erstbestattung	415,00 Euro
	b) jede weitere Bestattung	441,00 Euro
3.	Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle	128,00 Euro
4.	Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl tiefgrab	
	a) Erstbestattung	128,00 Euro
	b) jede weitere Bestattung	143,00 Euro
5.	Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefgrab für Erdbestattungen	143,00 Euro
C)	<u>Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neube- stattung) und Ausgrabungen</u>	
1.	Für die Umbettung einer Leiche	835,00 Euro
2.	Für die Ausgrabung einer Leiche Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Ge- beinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.	573,00 Euro
3.	Für die Umbettung einer Urne	257,00 Euro
D)	<u>Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten usw.</u>	
1.	Für Grabmale usw. auf Reihengräbern	57,00 Euro
2.	Für Grabmale usw. auf Urnengräbern	34,00 Euro
3.	Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern	
	a) Einzelwahlstellen	91,00 Euro
	b) Mehrgrabstellen	137,00 Euro
4.	Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	68,00 Euro

E) Gebühren für Grabstätten

1.	Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	240,00 Euro
2.	Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	70,00 Euro
3.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	120,00 Euro
4.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.316,00 Euro
5.	Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	52,64 Euro
7.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	515,00 Euro
8.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	20,60 Euro
9.	Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	686,00 Euro
10.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	343,00 Euro
11.	Überlassung einer Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.040,00 Euro
12.	Überlassung einer Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	697,00 Euro

II. Gebührenkalkulation 2013 für das Bestattungswesen

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren 2013 wurde folgende ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt:

A. KOSTENERMITTLUNG	ansatzfähige Kosten		vorläufiges Ergebnis
	2013	2012	
1. Personalkosten			
1.2 Personalkosten Baubetriebshof (ILV)	212.020,00 €	210.500,00 €	194.568,72 €
1.3 Persönliche Ausgaben (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)	2.864,00 €	2.777,00 €	2.736,49 €
1.1 Gesamt	214.884,00 €	213.277,00 €	197.305,21 €
2. Sachliche Verwaltungskosten			
2.1 Unterhaltung von sonstigem unbeweglichem Vermögen - SK 522100	5.400,00 €	3.480,00 €	5.052,19 €
2.2 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens - SK 525500	0,00 €	50,00 €	- €
2.3 Bewirtschaftung - SK 524110	1.000,00 €	3.000,00 €	313,61 €
2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen (16)	750,00 €	500,00 €	531,19 €
2. Gesamt	7.150,00 €	7.030,00 €	5.896,99 €
3. Interne Verrechnung Fahrzeuge /Friedhofsbagger	20.500,00 €	19.000,00 €	-
4. Kalkulatorische Kosten			
4.1 Kalkulatorische Abschreibungen - ohne Gebäude (Wegeausbau, BGA und Friedhofsbagger anteilig)	16.473,00 €	14.947,00 €	18.223,56 €
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen (nur Gebäude)	8.324,00 €	8.324,00 €	8.324,01 €
Summe Abschreibungen	24.797,00 €	23.271,00 €	26.547,57 €
4.3 Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) [Eigenkapitalverzinsung mit 6,0 %]	42.350,00 €	48.413,00 €	44.367,51 €
4.4 Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude mit 6,0 %)	13.591,00 €	9.777,00 €	14.589,72 €
4. Summe Zinsen	55.941,00 €	58.190,00 €	58.957,23 €
5. Verwaltungskostenbeiträge			
5.0 Personalkosten Produkt 13-03-01	37.512,00 €	33.376,00 €	39.059,32 €
5.1 Gebäudemanagement	51.500,00 €	61.013,00 €	61.013,00 €
5.2 Verwaltungskostenbeiträge (A20 u. A60)	28.284,00 €	21.296,00 €	25.729,24 €
5.3 Interne Verrechnung EDV	2.551,00 €	2.794,00 €	2.741,08 €
5. Gesamt	119.847,00 €	118.479,00 €	128.542,64 €
6. Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00 €	260,00 €	260,00 €
7. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (2009)	3.441,00 €	- €	- €
Gesamtkosten	446.820,00 €	439.507,00 €	417.509,64 €
B. Ermittlung des Gebührenbedarfs			
Gesamtkosten wie zu A.	446.820,00 €	439.507,00 €	417.509,64 €
abzüglich der Aufwendungen, die nicht umlagefähig sind:			
zu 1.2 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	5.316,00 €	4.967,00 €	5.316,31 €
zu 1.2 Personalkosten - Erstattungen für das Abräumen von Gräbern	2.500,00 €		
zu 2.1 Unterhaltung des Judenfriedhofes (Materialkosten)	500,00 €	500,00 €	7,40 €
zu 2.1 Kriegsgräberpflege (Materialkosten)	3.900,00 €	2.980,00 €	4.927,28 €
6. Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00 €	260,00 €	260,00 €
Summe	12.476,00 €	8.707,00 €	10.510,99 €
Gebührenbedarf	434.344,00 €	430.800,00 €	406.998,65 €
abzüglich Einzahlungen			
Erstattung von Produkt 13-01-01 Grünflächenanteil (19,91 %)	52.888,00 €	48.633,00 €	60.440,00 €
Stundungs- und Aussetzungszinsen	0,00 €	50,00 €	24,75 €
Erstattungen für das Abräumen von Gräbern	0,00 €	- €	2.399,94 €
Zahlungen für Schadensfälle	0,00 €	- €	1.947,48 €
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00 €	9.352,66 €	- €
bereinigter Gebührenbedarf	381.456,00 €	372.764,34 €	342.186,48 €
Bestattungsgebühren	150.000,00 €	150.000,00 €	119.090,85 €
Grabstellengebühren	220.000,00 €	210.000,00 €	231.603,24 €
Summe	370.000,00 €	360.000,00 €	350.694,09 €
Überschuss / Fehlbetrag (-)	-11.456,00 €	-12.764,34 €	8.507,61 €

III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabmalgebühren 2013

I. KOSTENERMITTLUNG		ansatzfähige Kosten 2013 €
1.0 <u>Personalkosten</u> Persönliche Ausgaben (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)		2.864,00
1.1 <u>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</u> Von den Leistungsverrechnungen Baubetriebshof in Höhe von 212.020,00 € Euro sind 5.316,00 Euro bei der Kalkulation ausser Ansatz zu lassen, da es sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und die Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Landeszuschuss gewährt wird. Als Erstattungen für das Abräumen von Gräbern werden 2.500,00 € nicht umgelegt.		212.020,00
1.2 <u>Sächliche Verwaltungskosten</u> a) Unterhaltung von sonstigem unbeweglichem Vermögen b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirks. Anschaffungen c) Bewirtschaftung d) Fahrzeugkosten (Interne Verrechnung) e) Geschäftsausgaben		5.400,00 0,00 1.000,00 20.500,00 750,00
1.3 <u>Verwaltungskostenbeiträge u. Lohnkosten (ohne Bauhof)</u>		119.847,00
1.4 <u>Kalkulatorische Abschreibungen (ohne Gebäude)</u> Auf die einzelnen Posten entfällt folgende Abschreibung: a) ausschließlich für Bestattungen (Grabversenkungsgeräte usw.) b) Bagger und Fahrzeuge c) ausschl. f. Grünanlagen (Rasenmäher usw.)	828,00 15.031,00 614,00	16.473,00
1.5 <u>Kalkulatorische Abschreibungen (nur Gebäude)</u>		8.324,00
1.6 <u>Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung mit 6.0 %)</u> hiervon entfallen auf a) Grundstückswerte b) Außenanlage/Festwerte c) bewegliches Vermögen a) ausschl. f. Bestattungen b) Bagger und Fahrzeuge	23.323,00 12.780,00 6.247,00 301,00 5.946,00	42.350,00
1.7 <u>Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude mit 6.0 %)</u>		13.591,00
1.8 <u>Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge</u>		260,00
1.9 <u>Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (2009)</u>		3.441,00
Gesamtkosten		446.820,00
abzüglich der Ausgaben, die nicht umlagefähig sind: zu 1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege Kostenerstattungen zu 1.2 Unterhaltung des Judenfriedhofes (Materialkosten) zu 1.2 Kriegsgräberpflege (Materialkosten) zu 1.8 Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	5.316,00 2.500,00 500,00 3.900,00 260,00	12.476,00
= bereinigte Gesamtkosten		434.344,00

II. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES:		
		ansatzfähige Kosten 2013 €
bereinigte Gesamtkosten - wie zu I. -		434.344,00
<u>abzüglich:</u>		
1. Erstattung von Produkt 13-01-01 Kosten Unterabschnitt E (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung) Grünflächenanteil 19,91 %	52.888,00	52.888,00
Gebührenbedarf 2013		381.456,00
III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:		
		ansatzfähige Kosten 2013 €
Zu 1.0 Personalkosten (Reinigungskräfte)	2.864,00 €	
Zu 1.1 Leistungsverrechnung Baubetriebshof	212.020,00 €	
./i. Anteil Judenfriedhof und Kriegsgräber und Erstattungen	5.316,00 € <u>2.500,00 €</u>	204.204,00
Der Durchschnittsstundenlohn beträgt (212.020 € dividiert durch 7.000 Stunden)	30,29 €	
<u>Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:</u>		
A) <u>Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)</u>		7.408,00
Hierbei handelt es sich um die Reinigungsk. f. d. Friedhofshallen. Hinzu kommen noch die Kosten für die Herrichtung d. Trauerhalle v. 1 Stunde je Beerdigung = 4.543 € €	2.864,00	
2,225 % der Arbeiterlöhne von 204.204,00)		
B) <u>Bestattungen</u>		
Für die 246 Bestattungen wurden insgesamt Arbeitsstunden benötigt. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	1.500,00	
1.500,00 Std. x 30,29		45.432,86
(= 22,249 % der Arbeiterlöhne von 204.204,00)		
C) <u>Umbettungen</u>		
Arbeitsstunden insgesamt = 51,00 Stunden x 30,29		1.544,72
(= 0,756 % der Arbeiterlöhne von 204.204,00		
D) <u>Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.)</u>		
Für diesen Teil der Gebühren wird der Anteil mit 2% der Personalkosten angesetzt.		4.084,08
E) <u>Grabstätte, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u>		
Auf diesen Teil entfallen die restlichen Personalkosten des Produktes 72,770%		148.598,35

			ansatzfähige Kosten 2013 €
Zu 1.6 KALKULATORISCHE ZINSEN (OHNE GEBÄUDE)			
Die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von			42.350,00
a) <u>Bagger und Fahrzeuge davon</u>		5.946,00	
B) Bestattungen	35%	2.081,10	
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung	65%	3.864,90	
b) <u>Bewegliches Vermögen</u>			
B) Bestattungen	100%	301,00	
c) <u>Neuanlage von Gräberfeldern und Grundstückskosten</u>		36.103,00	
Die Kosten sind in voller Höhe der Kostenstelle E) -Grabstellen, Pflege und Unterhaltung- zuzurechnen.			
Zu 1.7 KALKULATORISCHE Zinsen (nur Gebäude)			
A) Friedhofshallen(Trauer- und Leichenhallen)		12.706,23	13.591,00
E) Grabstätte, Pflege, Unterhaltung	(Anteil 6,51% für Gärtnergebäude)	884,77	
Zu 1.9 Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			
Der Fehlbetrag aus Vorjahren wird analog der Personalkosten auf die einzelnen Gebührenarten verteilt.			
A) Friedhofshallen	2,225%	3.441,00	76,56
B) Bestattungen	22,249%	3.441,00	765,58
C) Umbettungen	0,756%	3.441,00	26,03
D) Errichtung von Anlagen	2,000%	3.441,00	68,82
E) Grabstätte, Pflege, Unterhaltung	72,770%	100,000%	3.441,00
		3.441,00	2.504,01
ERMITTLUNG DER GEBÜHREN			
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN DER FRIEDHOFSHALLEN			
A) FRIEDHOFSHALLEN			
Personalkosten			7.408,00
sächl. Verwaltungskosten			700,00
Verwaltungskostenbeitrag			48.147,35
kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude)			7.782,11
Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)			12.706,23
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			76,56
Gesamtkosten zu A)			76.820,24
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSHALLEN			
Der Anteil der Baukosten und der laufenden Kosten verteilt sich bei den Friedhofshallen etwa 2/3 auf die Trauerhallen =			51.213,49
und zu 1/3 auf die Leichenzellen =			25.606,75
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE TRAUERHALLEN			
Von den 246 Bestattungen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2009 - 2011) erfolgen ca. 40 Bestattungen in den Ortsteilen Oidtweiler, Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 € erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (1.640,00) von den umlagefähigen Kosten (51.213,49) verbleiben 49.573,49			
Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von			240,65
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen:			146,00
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN			
Die Leichenzellen werden bei ca. 100 Bestattungen (insbesondere bei Urnen- Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 246 Bestattungen sondern von 146 Bestattungen auszugehen.			
Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt:			
25.606,75 : 146 Bestattungen			175,39
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen:			74,00

		ansatzfähige Kosten 2013 €
ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN DER BESTATTUNGEN		
B) <u>Bestattungen</u>		
Personalkosten		45.432,86
sächl. Verwaltungskosten/Einsatz Fahrzeuge		7.225,00
Verwaltungskostenbeiträge		9.588,07
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren		765,58
<u>Abschreibungen</u>		
Bagger und Fahrzeuge		5.260,85
bewegliches Vermögen		828,00
<u>Kalkulatorische Zinsen</u>		
Bagger und Fahrzeuge		2.081,10
bewegliches Vermögen		301,00
Gesamtkosten zu B)		71.482,46
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN		
Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2009 bis 2011) beträgt 246		
Auf Grund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bestattungsarten:		
Reihengräber	- Erwachsene	31,006%
	- Kinder	0,267%
Reihen- u. Wahlgräber	- Urnen	16,500%
Wahlgräber	- 1. Bestattung	12,027%
	- weitere Bestattungen	40,200%
BETRIEBSKOSTEN GESAMT		100,000%
a) Reihengräber - Erwachsene (31,0063%)		22.164,09
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (67)		
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		330,81
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		309,00
b) Reihengräber - Kinder (0,2667%)		190,62
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (1)		
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		190,62
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		154,00
c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen (16,5000%)		11.794,61
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (90)		
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		131,05
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		128,00
d) Wahlgrab - Erstbestattung (12,0267%)		8.596,96
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (22)		
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		390,77
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		415,00
e) Wahlgrab - weitere Bestattung (40,2000%)		28.735,95
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (67)		
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		428,89
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		441,00
f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung		
Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. eine Urnenbestattung in einem Wahlgrab erhöht sich der Arbeitsaufwand um 30 Minuten		
(Urnenreihengrab	131,05	plus 1/2
von 30,29) erhoben werden.		
<u>kostendeckende Gebühr</u>		146,20
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		143,00

		ansatzfähige Kosten 2013 €
C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN		€
Personalkosten		1.544,72
Verwaltungskostenbeitrag		325,99
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren		26,03
Gesamtkosten zu C)		1.896,74
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR UMBETTUNGEN		
a) <u>Reihen- bzw. Wahlgrab</u>		
Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2008 - 2011) wurden jährlich 2,5 Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		758,70
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		835,00
b) <u>Urnengrab</u>		
Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von 3,00 Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die 3,00 Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr 131,05 Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich demnach auch die kostendeckende Gebühr auf		262,10
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		257,00
c) <u>Exhumierung eine Leiche</u>		
Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt 17 Stunden. Für die Beisetzung werden 8 Stunden benötigt, insgesamt 25,0 Stunden Es sind daher 68,00% der Umbettungskosten anzusetzen		515,91
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		573,00
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR		
D) ERRICHTUNG VON ANLAGEN, GRABMÄLERN USW.		
Personalkosten		4.084,08
sächl. Verwaltungskosten		750,00
Verwaltungskostenbeiträge		13.604,80
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren		68,82
Gesamtkosten zu D)		18.507,70
Die in 2013 zu erwartenden Einnahmen für diesen Teil der Gebühren betragen rd.		18.240,00
D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten usw.	bisher	neu
1. Für Grabmale usw. auf Reihengräbern	57,00	57,00
2. Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern		
a) Einzelgrabstellen	91,00	57,00
b) Mehrgrabstellen	137,00	57,00
3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	68,00	57,00
4. Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern	34,00	57,00

	ansatzfähige Kosten 2013 €
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR	
E) GRABSTÄTTEN, PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FRIEDHÖFE	
Personalkosten	148.598,35
sächl. Verwaltungskosten	14.575,00
Verwaltungskostenbeiträge	48.180,79
<u>kalkulatorische Abschreibungen</u>	
a) Bagger und Fahrzeuge	9.770,15
b) F Zaun- und Toranlagen	614,00
c) Gärtnergebäude	541,89
<u>kalkulatorische Zinsen</u>	
a) Bagger und Fahrzeuge	3.864,90
b) Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstückskosten	36.103,00
c) Gärtnergebäude	884,77
<u>Fehlbetrag aus Vorjahren</u>	2.504,01
Gesamtkosten zu E)	265.636,86
./. Erstattung v. Produkt 13-01-01 (19,91%) (für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen)	52.888,30
	52.888,30
umlagefähige Betriebskosten f. Kostenstelle E)	212.748,56
Der Grünflächenanteil auf den Friedhöfen 19,91 % Von den Gesamtkosten dieser Kostenstelle (Grabstätten, Pflege u. Unterhaltung) sind 19,91% , also 52.888,30 € als Grünflächenanteil in Abzug zu bringen.	265.636,86
abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattungen in Wahlgräbern bzw. Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte. Hier werden Einnahmen in Höhe von erwartet.	70.000,00
verbleiben umlagefähige Betriebskosten f. Kostenstelle E)	142.748,56
Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich wie folgt:	
Grabflächen	24.980,39 qm = 0,3772
Erschließungsflächen (Wege u.a.)	16.522,59 qm = 0,2495
anteilige Grünflächen	24.730,22 qm = 0,3734
GESAMTFLACHEN	66.233,20 qm = 1,0000

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur 0,3772 auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungs- und Grünflächen wie folgt errechnen:			
			qm
Reihengrab	1,44 qm	:37,72x100 =	3,82 qm
Kindergrab	0,54 qm	:37,72x100 =	1,43 qm
Urnengrab	0,80 qm	:37,72x100 =	2,12 qm
Wahlgrab	2,30 qm	:37,72x100 =	6,10 qm
Urnenwahlgrab	0,80 qm	:37,72x100 =	2,12 qm
Doppelwahlgrab	4,60 qm	:37,72x100 =	12,20 qm
anonyme Sarggrabstätte	1,76 qm	:37,72x100 =	4,67 qm
anonyme Urnengrabstätte	0,80 qm	:37,72x100 =	2,12 qm
Amerik. Reihengrab	2,24 qm	:37,72x100 =	5,94 qm
Amerik. Urnenreihengrab	1,56 qm	:37,72x100 =	4,14 qm
Amerik. Wahlgrab	2,94 qm	:37,72x100 =	7,80 qm
Amerik. Urnenwahlgrab	1,56 qm	:37,72x100 =	4,14 qm

							ansatzfähige Kosten 2013 €
Hiernach ergibt sich für 2013 folgende Gebührenrechnung:							
Umlagefähige Gesamtkosten							142.748,56
Preis je qm p.a. unter Berücksichtigung der Recheneinheiten							1,38 €
Aus diesem qm-Preis und der Berücksichtigung einer Gewichtung ergeben sich folgende Grabverleihungsgebühren:							
	qm	Gewichtung	Laufzeit	Anzahl	AZ (Fläche*Lz *Gewichtung)	Rechen- einheiten (AZ*Anzahl)	kosten- deckende Gebühr
Reihengrab	3,82	1,80	25	9	171,88	1.546,95	237,28
Kindergrab	1,43	1,80	15	1	38,67	38,67	53,39
Urnengrab	2,12	1,80	25	17	95,49	1.623,34	131,82
Wahlgrab	6,10	6,00	25	22	915,12	20.132,63	1.263,32
Urnwahlgrab	2,12	6,00	25	17	318,00	5.406,00	439,00
Doppel- wahlgrab	12,20	6,00	25	1	1.830,24	1.830,24	2.526,63
anonyme Sarg- grabstätte	4,67	4,00	25	8	467,00	3.736,00	644,69
anonyme Urnen- grabstätte	2,12	4,50	25	10	238,50	2.385,00	329,25
Amerik. Sargreihengrab	5,94	4,80	25	59	712,80	42.055,20	984,02
Amerik.Urnen- reihengrab	4,14	4,80	25	25	496,80	12.420,00	685,83
Amerik. Sargwahlgrab	7,80	7,30	25	7	1.423,50	9.964,50	1.965,13
Amerik. Urnwahlgrab	4,14	7,30	25	3	755,17	2.265,52	1.042,51
				179		103.404,05	

Gesamteinnahmen - ohne Verlängerung des Nutzungsrechts						142.748,56
Nach den zur Zeit geltenden Grabverleihungsgebühren ergäben sich folgende Gebühreneinnahmen:						€
Reihengrab	240,00 €	x	9	=		2.160,00
Kinderreihengrab	70,00 €	x	1	=		70,00
Urnreihengrab	120,00 €	x	17	=		2.040,00
Wahlgrab	1.316,00 €	x	22	=		28.952,00
Doppelwahlgrab	2.632,00 €	x	1	=		2.632,00
Urnwahlgrab	515,00 €	x	17	=		8.755,00
anonyme Sarggrabstätte	686,00 €	x	8	=		5.488,00
anonyme Urnengrabstätte	343,00 €	x	10	=		3.430,00
Amerikanisches Reihengrab	1.040,00 €	x	59	=		61.360,00
Amerik. Urnenreihengrab	697,00 €	x	25	=		17.425,00
Amerik. Reihenwahlgrab	1.970,00 €	x	7	=		13.790,00
Amerik. Urnenwahlgrab	1.040,00 €	x	3	=		3.120,00
			179			
Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren						149.222,00

IV. Erläuterungen zu der vorstehenden Gebührenbedarfskalkulation

Zu Kostenstelle A) Friedhofshallen:

Verschiedene Umstände führen dazu, dass die Trauerhallen und Leichenzellen bei immer weniger Bestattungen genutzt werden. Derzeit ist dies nur noch bei rund 2/3 der Bestattungen der Fall. Auch führt die steigende Anzahl von Urnenbestattungen zu einer geringeren Auslastung der Leichenzellen. Trotz sinkender Kosten bei dieser Kostenstelle (83.929,85 € zu 76.820,24 € = 8,47 %) würde eine kostendeckende Gebühr die verbleibenden Nutzer unverhältnismäßig belasten, was letztendlich dazu führen würde, dass die Nutzung der vorzuhaltenden Einrichtungen noch weiter rückläufig wäre.

Es wird daher vorgeschlagen die Gebühr unverändert zu belassen.

Zu Kostenstelle B) Bestattungen:

Die Kosten für die Bestattungen sind gegenüber dem Vorjahr von 77.383,88 € auf neu 71.482,46 € leicht gesunken.

Die günstige Kostenentwicklung ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die kalkulatorischen Kosten für das bewegliche Vermögen gesunken sind. Einige abgeschriebene aber noch voll funktionsfähige Bestattungsgeräte verringern so die Kosten.

Die Zahl der Bestattungen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre ist fast identisch wie die der Vorjahreskalkulation. 2012 wurden 247 Bestattungen und für 2013 werden 246 Bestattungen kalkuliert.

Bei der Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die einzelnen Bestattungen ergeben sich nur leichte Abweichungen zu der zur Zeit erhobenen Gebühr.

Es ist aber nie vorher genau zu prognostizieren, welche Bestattungsart wie oft nachgefragt wird. Deshalb wird davon ausgegangen, dass der Kostenaufwand durch die zur Zeit erhobenen Gebühren gedeckt wird.

Eine Neufestsetzung ist daher nicht erforderlich.

Zu Kostenstelle C) Umbettungen:

Nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre wird 2013 mit 2,5 Umbettungen kalkuliert. 2012 wurden 2 Umbettungen zu Grunde gelegt.

Der Kostenaufwand von 2.010,21 € ist gegenüber dem Vorjahr nur um 40,27 € (= 2,00 %) gestiegen.

Eine Gebührenanpassung ist auch in diesem Bereich nicht erforderlich.

Zu Kostenstelle D) - Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten

Die Kosten dieser Kostenstelle ergeben sich hauptsächlich aus den Personalkosten und Geschäftsausgaben des Standesamtes. Hinzu kommt ein Anteil von 2 % der Personalkosten des Baubetriebshofes für die Überprüfung der Standfestigkeit der einzelnen Grabmale.

Bei den Gebühren für die Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.) handelt es sich dem Grunde nach um Verwaltungsgebühren i. S. d. § 5 des KAG. Verwaltungsgebühren werden im wesentlichen als Gegenleistung personell bestimmter Amtshandlungen oder Tätigkeiten der Verwaltung u.a. für Erlaubnisse erhoben. Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werte stehen, den die Leistung der Verwaltung, für die die Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat. Nach § 5 (4) KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass der Prüfungsaufwand für die Genehmigung von Grabmalen, Gedenkplatten etc. für Grabstätten der unterschiedlichen Grabarten gleich umfangreich ist; dies gilt ebenso für Genehmigung der Errichtung zulässiger Steineinfassungen.

In der Gebührenkalkulation ergibt sich daher für die bisher unter D) 1.-4. aufgeführten Gebühren, ergänzt um die nunmehr zusätzlich eingeführten Grabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln sowie Teil-Abdeckungen und Abdeckungen, eine für alle Genehmigungen einheitliche Gebühr.

Diese Änderung bewirkt zum einen eine gerechtere Aufteilung des Aufwandes für die Genehmigung und schafft zum anderen auch eine deutlich größere Transparenz der Gebühren für den Bürger.

Die erwarteten Gebühreneinnahmen von 18.240,00 € werden kostendeckend erwartet.

Zu Kostenstelle E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe

Unter dieser Kostenstelle werden die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ermittelt.

Hierbei werden in der Gebührenkalkulation 2013 zur Verteilung der ansatzfähigen Kosten neben der Größe der Grabstätte auch eine Gewichtung zur Berücksichtigung des von der Stadt zu erbringenden Pflegeaufwandes für die Nutzungsdauer von 15 bzw. 25 Jahren berücksichtigt.

Reihengräber dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit nach für alle gleichen Grundsätzen zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ende der Ruhezeit. Die Gräber sind von den Angehörigen zu pflegen.

Wahlgräber unterscheiden sich nach der Definition des Bundesverwaltungsgerichts von den Reihen- (Einzel-) Gräbern durch Größe und bevorzugte Lage, sie sind zur Aufnahme nicht nur eines einzelnen Verstorbenen bestimmt. Dies und die Verlängerungsmöglichkeit von Nutzungsrechten gestalten die entscheidenden Wesensmerkmale der Wahl-(Sonder-) Gräber.

Die Zulassung von Wahl- (Sonder-) Gräbern an sich, wie auch die Entscheidung, unter welchen Bedingungen ihre Vergabe erfolgen soll, ist Angelegenheit der Stadt. Eine Rechtspflicht, Wahlgräber bereitzuhalten, besteht nicht. Der Erwerb einer Sondergrabstätte liegt im freien Ermessen des Benutzers.

Die Bereitstellung von Sondergrabstellen fordert regelmäßig höhere Aufwendungen. Es ist daher gerechtfertigt, die Erwerber von Sondergrabstellen durch Erhebung höherer Gebühren in angemessener Weise an den Unterhaltungskosten zu beteiligen, indem höhere Gebühren für die Verleihung der Nutzungsrechte erhoben werden.

Für die Gebührenbedarfskalkulation hinsichtlich der Verleihung von Nutzungsrechten wurde die Anzahl der vorgegebenen Nutzungsrechte aller Grabarten im Zeitraum 2009 bis 2011 ermittelt.

Die "Amerikanischen Bestattungsarten" werden immer häufiger gewählt. Hierbei haben nicht die Angehörigen die Pflege der Grabstätte zu erbringen, sondern die Stadt.

Bisher konnten nur Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Reihurnengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln gekauft werden.

Weil immer mehr Bürger den Wunsch geäußert haben, sich gemeinsam in einer Grabstätte "amerikanisch" bestatten zu lassen, werden ab 2013 zwei neue Grabstätten angeboten:

- Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und
- Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung

Die in der Kalkulation gewählte Gewichtung der einzelnen Nutzungsrechte trägt zum einen den unterschiedlichen Vorteilen für die Nutzer als auch dem unterschiedlichen Aufwand der Stadt bei den verschiedenen Grabstätten Rechnung.

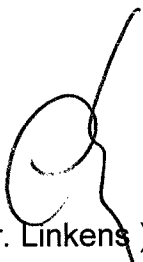
Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ist ersichtlich, dass bei unveränderten Gebühren für die Nutzungsrechte an den Grabstätten eine Überdeckung von 6.473,44 € besteht. Da es aber schwierig ist genau zu kalkulieren, welche Grabart im kommenden Jahr wie oft nachgefragt wird, sind durchaus Änderungen in der erwarteten Gebühreneinnahme möglich. Auf eine Anpassung der einzelnen Gebühren wird daher verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat auf der Grundlage der Gebührenkalkulation 2013 folgende Gebühren neu festzusetzen:

- a) Gebühren für die Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 1.970,00 Euro ,
- b) Gebühren für die Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 1.040,00 Euro,
- c) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten
 - 1. für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 57,00 Euro ,
 - 2. für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 57,00 Euro,
 - 3. für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen 57,00 Euro,
 - 4. für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen 57,00 Euro.

Alle übrigen Friedhofsgebühren bleiben unverändert.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 06.11.2012 / Punkt 10 der Tagesordnung)

**Umstellung des HGG-Schülerspezialverkehrs auf den ÖPNV;
hier: Erhöhung der ÖPNV-Umlage zu lasten der städteregionsangehörigen
Kommunen**

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben des Trägers des Heilig Geist Gymnasiums (HGG) in Würselen vom 11.07.2012 wurde darauf hingewiesen, dass am 15.10.2009 der Stiftungsvertrag "HGG" von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen und der StädteRegion Aachen unterschrieben worden sei, mit dem Ziel des dauerhaften Erhalts des HGG. Es wird im Anschluss ausgeführt, dass durch die Jahresprüfung der Bezirksregierung die Feststellung getroffen wurde, dass die bisher vorgenommene Festsetzung des Fahrkostenzuschusses anders zu berechnen sei und die freiwilligen Zahlungen der Eltern für den Schülerspezialverkehr untersagt seien.

Die dadurch entstehende zusätzliche Belastung für den Schulträger des HGG belaufe sich auf durchschnittlich ca. 120.000,00 € p. a., die durch den Schulträger und die Stiftung nicht mehr geleistet werden könne.

Vor diesem Hintergrund bestehe der Wunsch, den Schülerspezialverkehr in den ÖPNV einzubinden. Wenngleich diese Einbindung des Schülerspezialverkehrs nun technisch möglich sei, würde dies zu einer nicht unwesentlichen finanziellen Belastung der ÖPNV-Umlage aller im AVV beteiligten Kommunen führen.

Diese Verfahrensweise würde nach den der Verwaltung aktuell vorliegenden Informationen Kosten in Höhe von rund 170.000,00 €/Jahr verursachen. Für die Stadt Baesweiler würde sich insoweit die ÖPNV-Umlage pro Jahr um rund 10.400,00 € erhöhen (Berechnungsgrundlage sind die Zahlen für 2011).

Das HGG ist eine private (kirchliche Ordens-) Schule mit zurzeit rund 1.100 Schülerinnen und Schülern, von denen 91 Schüler im Schuljahr 2012/13 aus Baesweiler kommen.

Nach dem Schulgesetz NRW besteht das Schulträgerprinzip, das besagt, dass jeder Schulträger die für seine Schülerschaft anfallenden Kosten ohne Rücksicht auf die Herkunft bzw. den Wohnort der Schüler aufzubringen hat. Insofern ist die Stadt Baesweiler in keiner Weise rechtlich verpflichtet, Schülerbeförderungskosten für Baesweiler Schüler, die eine auswärtige Schule besuchen, zu übernehmen - auch nicht anteilig.

Für die Schülerinnen und Schüler aus Baesweiler besteht die Möglichkeit, mit dem bereits vorhandenen Linienbusverkehr des ÖPNV bis zum HGG zu fahren. Ab Baesweiler, In der Schaf (Linie 51) über Alsdorf, Annapark, und von dort weiter mit der Linien 31 nach Broichweiden, Broich Gymnasium, dauert die Fahrt ca. 40 Minuten (z. B. Abfahrt in Baesweiler um 07:00 Uhr). Rückfahrten mit ähnlicher Dauer sind nachmittags zu unterschiedlichen Zeiten möglich. Von der dortigen Haltestelle des Linienbusses beträgt der Schulweg etwa drei Minuten.

Der Städtereionsrat unterstützt gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Würselen in dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 20.07.2012 das Ansinnen des HGG und bittet alle städtereionsangehörigen Kommunen darum, der Einbindung des Schülerspezialverkehrs des HGG in den ÖPNV und der damit verbundenen Umlageerhöhung offen gegenüber zu stehen und an einer positiven Entscheidung in den AVV-Gremien aktiv mitzuwirken. In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass die Schüler des HGG bei Auflösung der Schule an einer anderen Schule in zumutbarer Entfernung zu ihrem Wohnort beschult werden müssten und insofern dann auch zunächst als Schüler der Schulträger des Wohnortes Kosten verursachen würden. Sollte dort keine Aufnahmemöglichkeit bestehen, sei die StädteRegion Aachen in der Pflicht, für eine angemessene Beschulung der Schüler zu sorgen, die wiederum zu einer Abrechnung über die Regionsumlage führen würde. Hierzu ist anzumerken, dass das Gymnasium Baeweiler die erforderliche Kapazität hätte, die in Rede stehenden 91 Schüler vor Ort zu beschulen. In diesem Fall würde die Stadt Baesweiler aber auch die Schlüsselzuweisungen/Schulpauschale für diese Schüler erhalten, sodass es de facto nicht zu einer vergleichbar hohen Mehrbelastung für den städtischen Haushalt kommen würde wie bei der Erhöhung der ÖPNV-Umlage.

Ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten würde zum nächstgelegenen Gymnasium in der Sek. I entstehen, wenn die Kinder mehr als 3,5 km und in der Sek. II bei mehr als 5 km entfernt wohnen oder gesundheitlich auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen sind oder einen besonders gefährlichen Schulweg zurücklegen müssen.

Wegen der zentralen Lage des Gymnasiums in Baesweiler besteht insoweit nur in wenigen Ausnahmefällen ein Anspruch auf Fahrtkostenübernahme für Schülerinnen und Schüler, die im Stadtgebiet wohnen.

Ein Gespräch mit zahlreichen Schülerinnen und Schülern des HGG sowie deren Eltern hat den Wunsch verdeutlicht, das School & Fun-Ticket auch für diese einzuführen. Die Verwaltung erachtet dies als sinnvoll, muss jedoch festhalten, dass die Entscheidung durch den Schulträger des HGG und nicht durch Rat und Verwaltung am Wohnort zu treffen ist.

So sehr seitens der Verwaltung auch der Wunsch des HGG nach Einbindung ihres Schülerspezialverkehrs in den ÖPNV nachvollzogen werden kann und insbesondere der Wunsch nach der Aufrechterhaltung des Schulstandortes, kann vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Stadt Baesweiler die Aufbringung einer zusätzlichen freiwilligen Leistung im dargestellten Umfang derzeit nicht vorgeschlagen werden.

Der AVV sieht darüber hinaus zurzeit die Voraussetzungen im Bereich des HGG nicht gegeben, um eine Ausweitung des ÖPNV dort umsetzen zu können. So fehle es an einer geeigneten Wendefläche und einer ausreichend großen Haltestelle mit entsprechender Wartefläche. Mit entsprechenden Landeszuschüssen müssten die baulichen Veränderungen kurzfristig vorgenommen werden.

Hierzu ist noch nicht erkennbar wie die Stadt Würselen, das HGG als Schulträger und der AVV dieses Problem lösen und finanziell stemmen können. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler wird darum gebeten, umgehend eine sinnvolle Lösung zu erarbeiten, die den Schülerinnen und Schülern den Besuch des HGG ermöglicht.

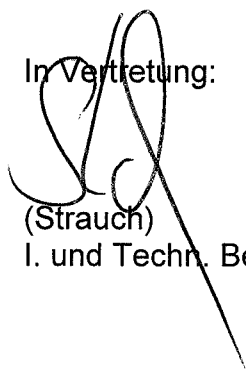
Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, die mit der Einbindung des Schülerspezialverkehrs des Heilig-Geist-Gymnasiums in Würselen in den ÖPNV verbundene Umlageverteilung zu lasten des städtischen Haushaltes nicht vorzunehmen.

Die Verantwortlichen werden gebeten, eine sinnvolle Lösung für die Schülerinnen und Schüler zu finden, die einen Besuch des HGG ermöglicht.

Außerdem wird entsprechend dem Wunsch der Schülerinnen und Schüler angeregt, das School & Fun-Ticket einzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

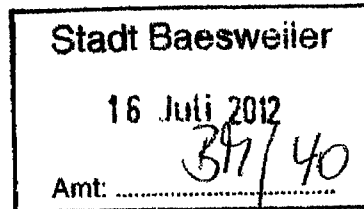
I. und Techn. Beigeordneter

MISSIONSGESELLSCHAFT VOM HEILIGEN GEIST GmbH

Träger des Heilig Geist Gymnasium, Würselen-Broich

Missionsgesellschaft • Knechtsteden 4 • 41540 Dormagen

Stadt Baesweiler
Der Bürgermeister
Marienstraße 2
52499 Baesweiler



Lothar Keiser
Verwaltungsleiter
Knechtsteden 4
41540 Dormagen

Tel. 02133-869-201
Fax: 02133-869-105
e-mail: gl@spiritaner.de
www.spiritaner.de

11.07.2012

Umstellung des HGG-Schülerspezialverkehrs auf den ÖPNV

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Linkens,

am 15. Oktober 2009 wurde der Stiftungsvertrag „HGG“ von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen und dem Kreis Aachen unterschrieben.

Erklärtes Ziel des Vertrages ist der dauerhafte Erhalt des HGG mit seinem anerkannten und unverwechselbaren Schulprofil. Für alle Beteiligten stand fest, dass der Stiftungsbetrag bei weitem nicht das finanzielle Ergebnis erzielen kann, wie die vorherigen jährlichen Zahlungen der Kommunen. Der Stiftung ist es aber mit viel Aufwand gelungen diese Lücke - durch gutes Finanzmanagement und vor allem dank der außergewöhnlichen Hilfe der Eltern - zu schließen.

Ohne jede Schuld oder Vorahnung des HGG wurde aber im Dezember 2009 und Frühjahr 2010 durch die Jahresprüfung der Bezirksregierung die Feststellung getroffen, dass nach 8 (!!) Jahren die Festsetzung des Fahrkostenzuschusses anders zu berechnen sei. Zusätzlich wurden von der BR die bisherigen freiwilligen Zahlungen der Eltern für den Schülerspezialverkehr untersagt.

Die neue zusätzliche finanzielle Belastung für den Schulträger beläuft sich durchschnittlich (Schüleranzahl, -Wohnort abhängig) auf ca. 120.000 € p.a. Eine solche Mehrbelastung ist durch den Schulträger und die Stiftung nicht mehr zu leisten. Alle Gespräche und Bemühungen mit der Prüf- und Bewilligungsbehörde haben nicht zu einer veränderten Sichtweise geführt.

Im Mai 2011 haben die Vertreter der Kommunen, die im Stiftungsbeirat vertreten sind, ausnahmslos zugestimmt, dass eine Einbindung des Schülerspezialverkehrs in den ÖPNV von ihnen unterstützt wird. Dem Träger und der Stiftung wurde geraten, die entsprechenden Gespräche mit dem Aachener Verkehrs Verbund (AVV) und der ASEAG aufzunehmen bzw. fortzuführen.

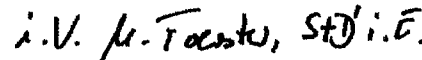
In diesen zahlreichen Gesprächen hat das HGG in Absprache mit der Elternvertretung immer erklärt, eventuelle Einbußen für die Schüler z.B. beim kurzen Weg zum Bus, selbstverständlich in Kauf zu nehmen. Die Schüler des HGG sollen in gleicher Weise wie bei anderen Schulen ‚bedient‘ werden. Im Ergebnis ist eine Einbindung des Schülerspezialverkehrs nun technisch möglich und stellt die Schülerinnen und Schüler des HGG nicht besser als alle übrigen.

Wir bitten nun die im Beirat des AVV vertretenen Kommunen um Zustimmung, dass die Schüler des HGG bei der Beförderung gleich gestellt werden mit den übrigen Schulen der Region durch eine Integration des Schülerspezialverkehrs in den ÖPNV.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns auch im Namen unserer 1090 Schüler und ihrer Eltern. Für Rückfrage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


P. B. Trächtler, CSSp
Geschäftsführer


i.V. M. Taetsch, StD i.E.
Ch. Barbier, OstD i.E.
Schulleiter


R. Bürvenich
Vors. Pflugschaft



WHL 10/10



Stadt Würselen

24/10

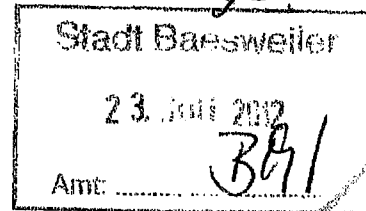
Anlage 2
StädteRegion
Aachen

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

Herrn Bürgermeister
Prof. Dr. Willi Linkens
Stadt Baesweiler
Marienstraße 2
52499 Baesweiler

→ Baesweiler
VWA/10/10

F. Uge



1) 26 A 10,40
2) 6 - 178

Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg

Hausanschrift
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2442

Telefax
0241 / 5198 82324

E-Mail
helmut.etschenberg@
staedteregion-aachen.de

Zimmer
B 123

Datum
20.07.2012

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Linkens,

mit Schreiben vom 11.07.2012 hat die Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist nochmals eindringlich auf die prekäre Lage des Heilig-Geist-Gymnasiums in Würselen hingewiesen und darum gebeten, den bisherigen Schülerspezialverkehr in den ÖPNV einzugliedern.

Wir hatten diese Thematik bereits in unserer letzten gemeinsamen Besprechung am 03.07.2012 in Monschau andiskutiert. Sicherlich ist ein möglicher Kostenrahmen von 100.000,00 Euro bis 160.000,00 Euro p.a., der über die ÖPNV-Umlage aufzubringen wäre, eine erhebliche Mehrbelastung für die kommunalen Haushalte.

Doch sollten wir nicht außer Acht lassen, dass, manifestiert durch den erklärten Elternwillen, die Schullaufbahn für rund 1.100 Schülerinnen und Schüler an der einzigen Ordensschule auf dem Gebiet des ‚Alt-kreises‘ akut gefährdet ist. Diese Einzigartigkeit der Schule, die einen bereichernden Aspekt im Schulangebot in der StädteRegion darstellt, war es, die uns in den letzten Jahren gemeinsam dazu bewogen hat, das HGG zu (unter)-stützen. Wir werben nun gemeinsam dafür, dies auch zukünftig zu tun. Nicht nur unter den v. g. Gesichtspunkten, sondern auch unter haushaltspolitischen Erwägungen macht eine solche Unterstützung Sinn.

Sollte ein privater Schulträger zu dem Ergebnis kommen, dass er sich finanziell nicht mehr in der Lage sieht, eine Schule zu unterhalten, so wäre die Folge, dass geprüft wird, ob die Schülerinnen und Schüler in

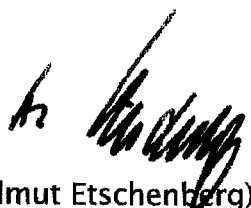
zumutbarer Entfernung zu ihrem Wohnort an einer anderen Schule beschult werden können.

Sofern die Aufnahmekapazitäten der peripheren Gymnasien erschöpft wären, wären zunächst die belegenen Gemeinden (Zweckverband/öffentl.-rechtl. Vereinbarung) zuständig. Führt dies nicht zu einer Lösung, wäre die StädteRegion Aachen in der Pflicht, für eine angemessene Beschulung der Schüler zu sorgen. Dies würde zu einer Abrechnung über die Regionsumlage führen. Die zu erwartende Regionsumlage oder Beschulung an einer eigenen Schule könnte daher zu höheren Kosten führen, als die in Rede stehende Beteiligung an einer ÖPNV-Umlage.

Letztlich sollten - trotz aller haushaltsmäßigen Schwierigkeiten - solch' fiskalische Erwägungen hinter dem erklärten Elternwillen und dem nachvollziehbaren Interesse von ca. 1.100 Schülerinnen und Schülern auf Beschulung an ,ihrer' Schule zurückstehen.

Daher bitten wir Sie eindringlich darum, der Einbindung des Schüler-spezialverkehrs des HGG in den ÖPNV und der damit verbundenen Umlageerhöhung offen gegenüber zu stehen und an einer positiven Entscheidung in den AVV-Gremien aktiv mitzuwirken.

Mit herzlichen Grüßen



(Helmut Etschenberg)
Städteregionsrat
der StädteRegion Aachen



(Arno Nelles)
Bürgermeister
der Stadt Würselen